

Neufassung

der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Freinsheim

Der Stadtrat von Freinsheim hat in seiner Sitzung am 06.04.2006 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden die nachstehenden Nutzungsgebühren erhoben.

I. Grabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1. Überlassung einer Wahlerdgrabstätte an Berechtigte gemäß der Friedhofssatzung für Verstorbene | EURO |
| bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 145.- |
| 2. Überlassung von Urnenerdgrabstätten | |
| a) Urnenerdgrabstätte | 215.- |
| b) anonyme Urnenerdgrabstätte | 215.- |
| 3. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte ab dem 5. Lebensjahr für | |
| a) Einzelgrabstätte | 425.- |
| b) Doppelgrabstätte | 715.- |
| c) jede weitere Grabstätte | 425.- |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen nach Nr. 3 je Jahr für | |
| a) Urnenerdgrabstätte | 10.- |
| b) Einzelgrabstätte | 18.- |
| c) Doppelgrabstätte | 30.- |
| d) jede weitere Grabstätte | 18.- |
| 5. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1-3 erhoben. | |
| 6. Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung ist auf der Grundlage der Gebühren nach Ziffer I (Grabstätten), im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 2 Abs. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) vom Antragsteller/Kostenträger ein außersatzungsmäßiges Entgelt zu entrichten. | |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für das Ausheben und Schließen der Gräber ist von den Angehörigen ein Bestattungsunternehmer als Beauftragter einzusetzen. Die mit dem Beauftragten für seine Leistungen vereinbarten Vergütungssätze werden in gleicher Höhe als Gebühren von den Gebührenschuldern erhoben. Durch die Zahlung an den Beauftragten entfällt die Gebührensatzung an die Gemeinde.
2. Diese Regelung gilt auch für das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen. Für diesen Fall sind die Vergütungssätze von Fall zu Fall mit dem Beauftragten zu vereinbaren und vom Gebührenschuldner zu erheben.

III. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung	EURO
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	140.-
b) für jeden weiteren Tag	35.-

§ 2 Gebührensuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.04.2002 außer Kraft. Soweit Friedhofsgebühren nach der auf Grund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Freinsheim, 07.04.2006

Klaus Bähr
Stadtbürgermeister